

Vereinigung für die Förderung Energiekonzepte

Satzung

Präambel

Die Vereinigung für Energiekonzepte will Visionen und Missionen für erneuerbare Technologien bündeln.

Eine lebenswerte Umwelt, verbesserte Lebens- und Umweltbedingungen für Mensch, Tier und Natur sollen wissenschaftlich erforscht und gefördert werden.

Besonderen Wert wird auf zukunftsfähige, umweltverträgliche und konfliktfreie Energieversorgung in allen Bereichen des Alltages gelegt.

Es ist heute schon möglich energieunabhängige Immobilien, Transporte und Alltagsaktivitäten zu konzipieren und umzusetzen ohne Mehrbelastung für die Investitionen. Photovoltaik, Solar, Kraft-Wärme-Kopplung, Luft-/Erd-Wärmepumpen und noch zu erforschende Möglichkeiten müssen mehr zum Einsatz kommen.

Die Bündelung der Kräfte und die Aufklärung der Entscheidungsträger, Verbraucher, Industrie und Kommunen steht für die Vereinigung im Vordergrund.

Die Vorteile des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG's) sollen erarbeitet und weiterverbreitet werden.

In einer großen Gemeinschaft, eingebunden in die Vorteile eines eingetragenen Vereines, werden die Möglichkeiten nicht nur national, sondern auch international erarbeitet und realisiert.

Jede Person kann durch die vielfältigen Möglichkeiten, die die Vereinigung bietet, zum Wohle der Umwelt aktiv werden.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „__sonnenroller e.V.__“. Mit dem Logo:

sonnenroller.de

(2) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er behält sich vor eine Geschäftsstelle einzurichten. Geschäftsstelle und Sitz des Vereins müssen nicht identisch sein.

(3) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

(1) Zweck des Vereins ist Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und des Umweltschutzes.

Er gibt sich unter Anderem folgende Aufgaben:

- a) Erforschung und Förderung der solaren Antriebstechnik für Fahrzeuge;
- b) Aus- und Weiterbildung von Haus-, Umwelt- und Energieberatern;
- c) Erforschung, Planung und Durchführung einer rationellen Verwendung von Photovoltaik, Solar, Wärmepumpen oder anderen technischen Möglichkeiten der Energieeinsparung und Energiegewinnung;
- d) gesellschaftliche Aufklärung über erneuerbare, alternativer Energien;

Vereinigung für die Förderung Energiekonzepte

Satzung

- e) ideelle und materielle Unterstützung von Vereinen und Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) öffentliche Information über Erkenntnisse im Umweltschutz;
 - b) Publikationen sowie Informationsveranstaltungen;
 - c) regelmäßige Fachmessen/Ausstellungen;
 - d) nationalem und internationalem Erfahrungsaustausch mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung;
 - e) Förder- und Projektarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGB 1. I, Nr. 29, Seite 613) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen oder Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
- (3) Pauschale Aufwendung: Dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (vgl. § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes – EStG) folgend, werden 500 € im Jahr als pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütungen an die Mitglieder des Vorstands bezahlt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Die Mitglieder unterscheiden sich in:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Korrespondierende Mitglieder
 - c. Fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder

Vereinigung für die Förderung Energiekonzepte

Satzung

- (3) Ordentliche Mitglieder können grundsätzlich nur natürliche Personen sein. Sie besitzen aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Korrespondierende Mitglieder sind in der Energiewirtschaft tätige. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des Vereins fördern. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- (6) Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder, die sich besondere Dienste um den Verein erworben haben und auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.
- (7) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
- (8) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (9) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und muss nicht begründet werden.
- (10) Jugendliche können ab dem 16. Lebensjahr mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Sie haben aktives Stimmrecht.
- (11) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er soll dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mehr als 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. Gegen die Entscheidung kann innerhalb 6 Wochen Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Vereinigung für die Förderung Energiekonzepte

Satzung

§ 8 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Verkauf von Sachbüchern, Print- und Online-Medien. In einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird, werden die Beiträge und Umlagen festgelegt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Energieausschuss
- d) Ehrenrat

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) einem/einer stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende
 - c) zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (9) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (10) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (11) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.
- (12) Jedes volljährige, ordentliche Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Vorstandssitzungen können online geführt werden.

Vereinigung für die Förderung Energiekonzepte

Satzung

§ 11 Energieausschuss

Der Energieausschuss besteht aus dem Leiter und vier weiteren Mitgliedern. Der Leiter soll aktiv in dem Bereich Sonnenenergie tätig sein.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat wird in Streitfällen einberufen. Die Zusammensetzung erfolgt mit zwei Personen aus dem Vorstand und drei Mitgliedern.
- (2) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind, soweit gesetzlich zulässig, endgültig.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - d) Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrat und des Energieausschuss
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt in Textform durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen. Die Form ist auch gewahrt, wenn Einladung und Tagesordnung in der Saarbrücker Zeitung fristgerecht veröffentlicht werden. Einladungen werden an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Postanschrift, Telefax- oder e-mail-Adresse versandt. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Versand bzw. die Veröffentlichung der Einladung und Tagesordnung an.
- (4) Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge einreichen.
- (5) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Antrag eines Vereinsorgans
 - b) auf Antrag von mind. 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung in Textform.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (8) Sie ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Kann ein Mitglied bei der Versammlung nicht anwesend sein, so kann es einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht

Vereinigung für die Förderung Energiekonzepte

Satzung

sein Stimmrecht übertragen. Die Vollmacht kann jeweils nur für eine Mitgliederversammlung erteilt werden.

- (9) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Über jede Versammlung ist durch eine/n Protokollführer/in, der/die zu Beginn der Versammlung von ihr gewählt wird, ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in, und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht der des Vorstandes.
- (3) Der Kassenprüfer prüft mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten sowie Buchungsbelegen und erstatten dem Vorstand über jede durchgeführte Prüfung und der Mitgliederversammlung über den Prüfungszeitraum einen Kassenprüfungsbericht.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

- (1) Beachtung der Vereinssatzung und Förderung der darin festgesetzten Grundsätze des Vereins;
- (2) Einhaltung der Anordnung des Vorstandes, sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (3) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Vereinsaktivitäten;
- (4) Hilfe bei der Beschaffung von Unterlagen / Dokumente / Materialien zu Fragen der Energiewirtschaft;
- (5) die zweckdienliche und pflegliche Behandlung der Einrichtungen und Gegenstände;
- (6) Anzeige von Schadensfällen und Beschädigungen von Einrichtungen und Gegenständen des Vereins durch den Nutzer, unabhängig des Verschuldens;
- (7) Anzeige von Schadensfällen durch Besucher von Veranstaltungen im Umfeld der Veranstaltungsorte.

§ 16 Haftung

- (1) Der Verein haftet im Außenverhältnis gem. § 31 BGB für die Mitglieder seines Vorstandes. Er stellt seine Vereinsmitglieder grundsätzlich von der Haftung gegenüber Dritten frei, wenn sich bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben eine damit typischerweise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Mitglied weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
- (2) Gegenüber seinen Mitgliedern haftet der Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Vereinigung für die Förderung Energiekonzepte

Satzung

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der 4/5-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ist dieses Erfordernis nicht gegeben so entscheidet eine zweite spätestens 14 Tage später erfolgende Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. In der Einladung ist dann darauf hinzuweisen, dass die Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Kassenwart des Vereins als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V., die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat..

§ 19 Datenschutzerklärung

- (1) EDV System
Mit dem Beitritt eines natürlichen Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtstag und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Pressearbeit
Der Verein informiert die Presse regelmäßig über besondere Ereignisse und Aktionen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des

Vereinigung für die Förderung Energiekonzepte

Satzung

Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

- (3) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett und über die Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (4) An Kooperationspartner werden auf Anforderung eine vollständige Liste der Mitglieder, die den Namen, die Adresse und evtl. das Geburtsjahr enthält. Ein Mitglied kann diesen Übermittlungen widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.
- (5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt

§ 20 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.05.2012 erstellt und beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.